



Mittelstand.innovativ!

Merkblatt Innovationsassistentin/Innovationsassistent

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (MIWFT) hat ein neues Förderprogramm speziell für den innovativen Mittelstand aufgelegt. Unter dem gemeinsamen Dach „Mittelstand.innovativ!“ umfasst es die drei Komponenten „Innovationsgutschein“, „Innovationskredit“ und „Innovationsassistent“.

1. Was soll mit der Fördermaßnahme erreicht werden?	2
2. Was wird gefördert?	2
3. Wer kann eine Förderung erhalten?.....	3
4. Für welche Zwecke kann die Innovationsassistentin/der Innovationsassistent im Unternehmen eingesetzt werden?	3
5. Wie hoch kann die öffentliche Förderung sein?	3
6. Wie oft kann das Programm in Anspruch genommen werden?	3
7. Was ist vor Antragstellung zu beachten?	3
8. Wo kann der Antrag gestellt werden?	4
9. Gibt es Antragsfristen?	4
10. Wann erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel?	4
11. Weitere Förderrahmenbedingungen?	5

1. Was soll mit der Fördermaßnahme erreicht werden?

Vor dem Hintergrund der Lissabon-Strategie, die darauf abzielt, Europa zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensgestützten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, haben Innovationsprozesse als Motor für wirtschaftliche Entwicklung zentrale Bedeutung. Eine schnelle Nutzung von Forschungsergebnissen für die Entwicklung neuer innovativer Produkte und Dienstleistungen ist hierfür Grundvoraussetzung.

Die nordrhein-westfälische Innovationspolitik zielt daher in diesem Zusammenhang darauf ab, Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft einander näher zu bringen, um Innovationspotenziale entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu realisieren. Hierzu dienen im Rahmen der „Science-to-Business“-Strategie verschiedene Angebote der Information, Beratung und Unterstützung von KMU, die den Know-how-Transfer steigern und die Innovationsfähigkeit verbessern sollen.

Hier setzt das Förderinstrument „Innovationsassistent“ an, das darauf abzielt, durch die Beschäftigung und den Wissenstransfer von Hochschulabsolventen das Innovationspotenzial der Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) besser zu erschließen und ihre Innovationskraft zu stärken.

2. Was wird gefördert

Gefördert wird die Beschäftigung von neu einzustellenden Universitäts- und Fachhochschulabsolventinnen und Absolventen, die ein Studium mit technischer, technisch-betriebswirtschaftlicher oder naturwissenschaftlicher Ausrichtung abgeschlossen haben.

Der Hochschulabschluss darf zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme im Betrieb nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Wissenschaftliche Tätigkeiten an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Anschluss an den Hochschulabschluss sind auf diese Frist nicht anzurechnen.

Das Beschäftigungsverhältnis muss für mindestens 24 Monate abgeschlossen werden. Der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses ist ebenfalls möglich. Die Vereinbarung einer Probezeit von bis zu 6 Monaten ist in beiden Fällen zulässig.

Wird ein Beschäftigungsverhältnis in einer vereinbarten Probezeit gelöst, kann das Unternehmen für den restlichen Förderzeitraum eine andere Innovationsassistentin/einen anderen Innovationsassistenten einstellen.

Die Förderung eines Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses ist möglich, die Arbeitszeit darf jedoch nicht weniger als 50 Prozent der tariflich oder betrieblich vereinbarten Regelarbeitszeit betragen.

Programmbegleitend erhält die Innovationsassistentin/der Innovationsassistent ein kostenloses Coaching im Rahmen von Workshops zu den Themen „Patentierung und Nutzung von Hochschulerfindungen“, „Kooperationen von Wissenschaft und Wirtschaft“ sowie „Förderprogramme für KMU“.

3. Wer kann eine Förderung erhalten?

Das Programm wendet sich an kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und weniger als 50 Mio. € Umsatz oder weniger als 43 Mio. € Bilanzsumme.

Es gilt die jeweils aktuelle KMU-Definition der Europäischen Kommission, zurzeit die Empfehlung vom 6.5.2003 (2003/361/EG).

Die Betriebsstätte des Unternehmens sowie der Arbeitsplatz der Assistentin/des Assistenten müssen sich in Nordrhein-Westfalen befinden.

4. Für welche Zwecke kann die Innovationsassistentin/der Innovationsassistent im Unternehmen eingesetzt werden?

Gefördert wird die Beschäftigung von Innovationsassistentinnen/Innovationsassistenten zur Bearbeitung von Innovationsprojekten oder Kooperationsprojekten.

Als Innovationsprojekte gelten Vorhaben, die

- auf die Gewinnung neuer technischer Erkenntnisse
- auf die Neu- bzw. Weiterentwicklung von Produkten und Herstellungsverfahren

abzielen und für das Unternehmen eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zum Ziel hat.

Als Kooperationsprojekt gelten Vorhaben, die mit einer Hochschule oder Forschungseinrichtung durchgeführt werden und den Wissens- und Technologietransfer in das Unternehmen zum Ziel hat.

5. Wie hoch ist die öffentliche Förderung?

Pro Unternehmen wird die Beschäftigung einer Innovationsassistentin/eines Innovationsassistenten für die Dauer von zwei Jahren gefördert.

Das Unternehmen erhält für die Dauer von 24 Monaten einen Festbetragszuschuss in Höhe von 15.000 € pro Jahr. Unternehmen, die bislang noch keine Hochschulabsolventin/keinen Hochschulabsolventen beschäftigt haben, erhalten für die Dauer von 24 Monaten einen Zuschuss von 22.500 € pro Jahr. Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass der Innovationsassistentin/dem Innovationsassistenten zumindest das tariflich vereinbarte Entgelt gezahlt wird.

Bei einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis wird eine anteilige Zuwendung je nach vereinbarter Arbeitszeit gewährt.

Für das Coachingangebot, das vier Tagewerke verteilt auf zwei Jahre umfasst, wird zusammen mit dem Bewilligungsbescheid ein Gutschein ausgestellt, der die Innovationsassistentin/den Innovationsassistenten zur kostenlosen Teilnahme an den Workshops berechtigt.

6. Wie oft kann das Programm in Anspruch genommen werden?

Während der Programmlaufzeit kann jedes Unternehmen die Förderung zwei Mal in Anspruch nehmen.

7. Was ist vor Antragstellung zu beachten?

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die Innovationsassistentin/der Innovationsassistent noch nicht eingestellt worden sein. Die Einstellung nach Antragstellung jedoch vor Zugang des Zuwendungsbescheides ist im Einzelfall möglich, wenn die Bewilligungsstelle zugestimmt hat. Dies geschieht jedoch auf eigenes finanzielles Risiko des Unternehmens.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Beschäftigungsverhältnisse mit Personen, die gleichzeitig Anteilseigner an dem Unternehmen sind, sowie Personen, deren Familienmitglied ersten Grades Anteilseigner an dem Unternehmen ist.

Die Einstellung der Innovationsassistentin/des Innovationsassistenten muss innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides erfolgen.

8. Wo kann der Antrag gestellt werden?

Der Antrag ist auf dem vorgesehenen Antragsvordruck schriftlich zu stellen bei:

Projektträger Jülich (PTJ)

Forschungszentrum Jülich- Geschäftsbereich TRI

Stichwort: Innovationsassistent/in

52425 Jülich

Der Antragsvordruck ist online unter www.innovationsassistent.nrw.de oder schriftlich bei dem Projektträger Jülich erhältlich, der auch die Beratung im Vorfeld übernimmt.

Der unterschriebene Antrag ist bei dem Projektträger Jülich einzureichen. Von dort erhält das Antrag stellende Unternehmen bei positiver Bewertung des Vorhabens auch den Bewilligungsbescheid.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Handelsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung
- ggf. Kopie des Abschlusszeugnisses bzw. der Abschlussurkunde der Innovationsassistentin/des Innovationsassistenten.
- Vordruck De-minimis-Erklärung (einschließlich Kopien von bereits vorhandenen De-minimis-Bescheinigungen, siehe Punkt 1.1)

Die Bearbeitungszeit des Antrags bis zur Bewilligung soll in der Regel 6-8 Wochen betragen. Sofern bei positivem Ergebnis der Prüfung mehr Anträge eingehen als Fördermittel vorhanden sind, entscheidet das Datum des Antragseingangs.

9. Gibt es Antragsfristen?

Anträge können jederzeit gestellt werden.

10. Wann erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel?

Für die Auszahlung der Mittel gilt das Erstattungsverfahren. Die Fördermittel werden dem Unternehmen nachträglich für jeweils zwei Monate überwiesen. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Einreichung des Vordrucks für den Mittelabruf sowie der Nach-

weis über die ordnungsgemäße Gehaltszahlung an die Innovationsassistentin/ den Innovationsassistenten. Mit dem ersten Mittelabruf ist eine Kopie des Arbeitsvertrages einzureichen.

11. Weitere Förderrahmenbedingungen

Die Förderung erfolgt nach § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen unter Beachtung der Kumulierungsvorschriften. Nach dieser Verordnung sind finanzielle Vergünstigungen des Staates an einzelne Unternehmen ohne weitere Genehmigung der EU zulässig, wenn sie in der Summe innerhalb von drei Kalenderjahren den Wert von 200.000 € nicht überschreiten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die beantragte Personalmaßnahme darf keine weitere öffentliche Förderung aus Mitteln des Landes, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden (Ausschluss der Doppelförderung).

Das geförderte Unternehmen muss sich damit einverstanden erklären, für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Programms Informationen über Durchführung und Resultat der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.